
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Neufassung der MaRisk - Konsultation 03/2009**

Allgemeine Anmerkungen:

Aus Sicht der IHK-Organisation sind die Überarbeitungsvorschläge zu den MaRisk angesichts der aktuellen Entwicklungen nachvollziehbar. Der DIHK unterstützt insbesondere die Ausführungen im Anschreiben zum Konsultationsprozess, dass das in §25 a KWG sowie in den MaRisk verankerte Prinzip der Proportionalität auch künftig einen hohen Stellenwert einnehmen soll. Denn gerade für kleinere Institute ist die Umsetzung dieses Grundsatzes von besonderer Bedeutung. Es besteht jedoch in einigen Fällen noch Bedarf an einer Klarstellung, z.B. durch derzeit noch enthaltene begriffliche Ungenauigkeiten, die in der Prüfungspraxis zu methodischen Fehlsteuerungen und einen nicht vertretbaren Zusatzaufwand führen können.

Anmerkungen im Detail:

AT 2.2

Tz 1

Mit der veränderten Formulierung „grundsätzlich ... als wesentlich einzustufen“ wird die bisherige Vorgehensweise, dass die Institute auf Basis des Gesamtrisikoprofils eine Einstufung der Risikoarten als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ vornehmen, je nach Auslegung möglicherweise so stark verändert, dass die Institute für jede denkbare Risikoart begründen müssen, warum sie ggf. nicht als wesentliche Risikoart eingestuft werden muss. Dies widerspricht dem Proportionalitätsgrundsatz.

Die zusätzliche Auflistung der Konzentrationsrisiken an dieser Stelle ist systematisch fragwürdig, da Konzentrationsrisiken keine eigene Risikokategorie darstellen, sondern Teil anderer Risikoarten (z. B. Adressenausfallrisiko) sind. Die explizite Nennung der Konzentrationsrisiken (vgl. auch BTR 5) ist grundsätzlich zu unterstützen, die Regelungen sollten jedoch bei der Behandlung der einzelnen Risikoarten (z. B. in BTR 1) integriert werden.

AT 4.1**Tz 3**

Die vorgeschlagenen Änderungen würden erhebliche Probleme in der (Prüfungs-) Praxis nach sich ziehen, da sie einen nicht unerheblichen Eingriff in die Methodenfreiheit darstellen und gegen den Grundsatz der Proportionalität verstoßen.

Tz 4

Es sollte klargestellt werden, dass ein Pauschbetrag nur für wesentliche Risiken, die nicht quantifiziert werden können, anzusetzen ist. Nicht wesentliche Risiken sind hingegen nicht im Risikotragfähigkeitskonzept zu erfassen.

AT 4.2**Tz 2**

Die Zweckrichtung der Änderungsvorschläge sollte klargestellt werden. Insbesondere sollten etwaige Änderungen nicht dazu führen, dass der Inhalt der Geschäftsstrategie zum Gegenstand prüferischer Handlungen wird.

AT 4.3.2**Allgemeine Anmerkungen zur Ausgestaltung von Stresstests (auch in BTR 3):**

Die Einbeziehung der Regelungen zu Stresstests ist grundsätzlich zu unterstützen. Gleichwohl bieten Stresstests nie eine absolute Sicherheit, da sie Diskontinuitäten und Brüche in den Märkten nie vollständig antizipieren können. Mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz sollte bei den Anforderungen für Stresstests ein Hinweis „auf eine angemessene“ Umsetzung bei den Anforderungen aufgenommen werden. So sollten auch die Vorschriften zur Methodik möglichst allgemein gehalten werden, da sonst eine wenig sinnvolle Umsetzungspraxis erfolgen könnte. Es sollte auch klargestellt werden, dass neben den klassischen Verfahren der Risikobeurteilung und -steuerung keine vollkommen unabhängige Architektur zur Durchführung von Stresstests aufzubauen ist. Ebenso ist der Eindruck zu vermeiden, dass die quantitativen Ergebnisse von Stresstests zur Kapitalunterlegung herangezogen werden. Dies könnte den unerwünschten Anreiz setzen, lediglich moderate Stresstest durchzuführen. In den Erläuterungen sollte auch klargestellt werden, dass bei Stressszenarien das Going-Concern-Prinzip im Vordergrund steht.

AT 4.4**Tz 2**

Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst auch eine angemessene Einbindung des Aufsichtsorgans. Die Aufgaben zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat dürfen jedoch nicht vermischt werden. Es ist einerseits sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat die für seine Aufsichtsfunktion nötigen Informationen auch erhalten kann, andererseits der Eingriff in die tägliche Geschäftsführung grundsätzlich nicht möglich ist.

Die gewählte Formulierung in Satz 3, dass „die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan **direkt** bei der Revision Auskünfte einholen kann“, lässt jedoch vermuten, dass der Zugriff auf die Interne Revision durch das Aufsichtsorgan ohne Wissen der Geschäftsleitung ermöglicht werden soll. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung. Insofern sind die gewählten Formulierungen nicht unproblematisch. So sollten die Informationsbeschaffungsmöglichkeiten der Aufsichtsgremien auf andere Art gestärkt werden – zumal in BT 2.4 die Fälle hinreichend geregelt sind, in denen die Interne Revision direkt mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren muss.

AT 4.5

Positiv zu werten ist, dass mit AT 4.5 nunmehr eine Auslegung des § 25a Abs. 1a KWG in die MaRisk aufgenommen werden. Es fehlt allerdings, anders als in AT 2.1, der Verweis auf mögliche gesellschaftsrechtliche Restriktionen der Geschäftsleitung des übergeordneten Instituts auf das nachgeordnete Institut einzuwirken und die Anforderungen aus AT 4.5 bei diesem Institut auch durchsetzen zu können. Es sollte daher aufgenommen werden, dass die Intensität der Einbeziehung der nachgeordneten Institute von den gesellschaftlichen Möglichkeiten abhängt. Auch können faktische Restriktionen vorliegen, wenn das nachgeordnete Institut seinen Sitz im Ausland hat, so dass die MaRisk keine Wirkung entfalten. Dies sollte in den Erläuterungen aufgenommen werden.

AT 7.1

Grundsätzlich ist die langfristige und nachhaltige Orientierung des Vergütungssystems sinnvoll. Gleichwohl ist es erforderlich, dass den Instituten ermöglicht wird, Klassifizierungen der Mitarbeiter und für diese auch unterschiedlich ausgerichtete Vergütungsregelungen einzuführen. Zudem bedarf es einer Konkretisierung, ob anreizorientierte Vergütungssysteme, bei denen nur ein geringer Teil der Vergütung variabel ist, vollständig den Anforderungen unterliegen und einer Erläuterung, wie bei Regelungskonflikten zum bestehenden Arbeits- und Tarifrecht verfahren werden soll.

Die Erläuterung in Spalte 2 zu den schädlichen Anreizen wirft verschiedene Fragen auf. Es ist fraglich, was unter einem unangemessenem Verhältnis verstanden wird. Zum anderen kann das Verhältnis zwischen variablen und nicht variablen Anteil je nach Mitarbeitergruppe durchaus unterschiedlich sein. Das Verhältnis zwischen fixem und variablem Vergütungsbestandteilen ist u. E. nicht ausschlaggebend dafür, ob dies als schädlich einzuordnen ist. Ebenso unklar ist, was "Scheitern" in diesem Zusammenhang bedeuten soll. Die Ausführungen hierzu in Spalte 2 sollten gestrichen werden.

Die Formulierung, dass die variable Vergütung am langfristigen Erfolg ausgerichtet werden muss, berücksichtigt weder die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, noch die verschiedenen Möglichkeiten der Vergütungsgestaltung. Außerdem bleibt offen, was unter langfristig verstanden wird.

Die in den Erläuterungen geforderte Laufzeitkongruenz zwischen Anreizsystemen und Geschäften ist u.E. nicht praxisnah und würde für deutsche Banken zu Wettbewerbsnachteilen im internationalen Vergleich führen. Stattdessen sollte ein Hinweis erfolgen, dass bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme insbesondere der angemessenen Berücksichtigung der Risiken aus langfristigen Produkten Rechnung zu tragen ist.

AT 7.2**Tz 2**

Die Forderung nach der Sicherstellung des Prinzips der minimalen Rechtevergabe ist kritisch zu betrachten. Es entsteht hier ein erheblicher Dokumentationsaufwand sowie neue Prozesse, um das Erfüllen dieser Anforderung nachzuweisen. Dies ist gerade für kleinere Institute nicht realisierbar. Zumal kleine Institute, die ihre IT-Systeme ausgelagert haben, von den Rechenzentren häufig Standard-IT-Zugriffsrechte erhalten. Es werden in der Regel hier weitestgehend Standardberechtigungen vergeben, die nicht auf jeden Mitarbeiter exakt zugeschnitten werden können.

BTO 1.2**Tz 4**

Die Aufnahme der Tz 4 ist sachgerecht. Gleichwohl bedarf dieser Punkt einer Konkretisierung. Es sollten entweder Öffnungsklauseln oder eine Proportionalitätsklausel eingefügt werden, um zu vermeiden, dass auch für Standardgeschäfte für jeden Emittenten aufwändige Studien erstellt werden müssen. So könnte eine risikoorientiertere Formulierung gewählt werden. Denn z.B. besteht bei Krediten an ausländische Staaten, insbesondere im OECD-Bereich, kein Mehrwert neben dem externen Rating einer weiteren eigenständigen Beurteilung. Zudem sollte die Streichung des zweiten Satzes in Tz. 3 wieder rückgängig gemacht werden. Alternativ könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass durchaus, aber nicht nur, auf externe Quellen zurückgegriffen werden darf.

BTR 1**Tz 4**

Die geplanten Einschränkungen zur kurzfristigen Einräumung von Emittentelimiten auf Handelsbuchgeschäften führen zu einer wesentlichen Einschränkung der Handelsgeschäfte, der Liquiditätsreserve und des Anlagebuchs – auch hier sollte die Möglichkeit zur Einräumung von Emittentelimiten erhalten bleiben.

BTR 2.1**Tz 3**

Die Anforderungen sollten sich auf den Eintrittszeitpunkt der Marktstörung beziehen: denn die Festlegung geeigneter Bewertungsmethoden kann erst mit Kenntnis der Art und Weise der

„schwerwiegenden Marktstörung“ erfolgen. Vorab ist eine Betrachtung aller möglichen Störungen und die Festlegung alternativer Bewertungsmethoden, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

BTR 2.3**Tz 7**

Die Korrektur ist zu unterstützen.

BTR 3

Die Anforderungen zu den Liquiditätsrisiken sind zu unterstützen, gleichwohl sind für die Umsetzungsmaßnahmen Klarstellungen nötig:

So sollte analog zu AT 2.2 weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Vermutung der Wesentlichkeit hinsichtlich der Liquiditätsrisiken zu widerlegen, wenn ein Institut z. B. einem Verbundsystem angehört.

Sofern ein Institut über wesentliche Liquiditätspositionen in unterschiedlichen Währungen verfügt, hat es gemäß zweiter Erläuterung zu BTR 3 Tz 1 angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in diesen Währungen zu implementieren. Nach unserer Kenntnis findet sich in einschlägigen EU-Richtlinien keine derartige Anforderung. Insofern bitten wir darum, dafür Sorge zu tragen, dass deutsche Institute nicht im Wettbewerb benachteiligt werden.

Neu ist auch das Erfordernis in BTR 3 Tz 2, eine „Risikotoleranz“ für Liquiditätsrisiken festzulegen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Begriff „Risikotoleranz“ ist im Allgemeinen eng mit dem Risikotragfähigkeitskonzept verknüpft, in das die Liquiditätsrisiken in der Regel gerade nicht einbezogen werden. Der Begriff „Risikotoleranz“ für Liquiditätsrisiken sollte erläutert werden.

BTR 3 Tz 3 sieht die Einrichtung von Frühwarnverfahren im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements vor. Solange ein Institut über kein wesentliches Derivategeschäft verfügt, sollte die Überwachung des Liquiditätsbedarfs grundsätzlich anhand der Entwicklung der Kennziffern der Liquiditätsverordnung möglich sein.

Gemäß BTR 3 Tz 6 sind bei der Kalkulation von Produkten und der Steuerung der Geschäftsaktivitäten auch Liquiditätskosten zu berücksichtigen. Die somit vorgeschlagene explizite Berücksichtigung von Liquiditätskosten stellt eine Vermischung zwischen Risikobetrachtung und betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung dar, für die es im Rahmen der MaRisk kein vergleichbares Beispiel bei anderen Risikoarten gibt. Diese Vorgehensweise stellt einen starken regulatorischen Eingriff in die geschäftspolitische Freiheit ein. Die Änderung sollte gestrichen werden.

Bei der Durchführung von Stresstests sind gemäß BTR 3 Tz 7 Satz 2 sowohl das Refinanzierungsrisiko als auch das Marktliquiditätsrisiko in die Betrachtung einzubeziehen. Eine mögliche, aber keinesfalls allgemeingültige Definition der genannten Komponenten, könnte sich auf das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (Liquiditätsanspannungsrisiko) beziehen. Es bezeichnet die Gefahr, dass Liquidationen mangels ausreichender Marktliquidität erschwert werden (Marktliquiditätsrisiko) oder erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht bzw. nur zu schlechteren Konditionen refinanziert werden können (Refinanzierungsrisiko). Eine andere Definition des Liquiditätsrisikos im engeren Sinne stellt auf die Aspekte „Illiquidität“ (das Institut kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen) und „Fristentransformation“ (das Institut refinanziert sich nicht fristenkongruent) ab. In diesem Fall wird der Aspekt „Marktiliquidität“ ausgeblendet. Zur Vermeidung von Diskussionen in der Prüfungspraxis sollten die verwendeten Begriffe näher erläutert werden.

Gemäß den Erläuterungen zur Tz 7 sollen im Rahmen der Stresstests auch „lang anhaltende Stressphasen“ berücksichtigt werden. Der Unterschied zwischen kurzfristigen und lang anhaltenden Stresssituationen ist jedoch nicht hinreichend klar. Den Instituten sollte auch eine individuelle Definition der von Stresstests abgedeckten Zeithorizonte überlassen bleiben. Denn grundsätzlich sollte durch einen Stresstest nur eine solche Zeitspanne abgedeckt werden, innerhalb derer ein Institut nicht durch Anpassung der Geschäftsvolumina auf eventuelle Verschlechterungen der Liquiditätsbeschaffung reagieren kann und auf zusätzliche Zahlungsmittel angewiesen ist. Eine darüber hinausgehende Zeitspanne ist nicht angemessen.

Der Kommentar erläutert weiterhin, dass die vom Institut definierten auf bankeigenen Ursachen beruhenden und die „marktweiten“ Stresstests auch kombiniert zu betrachten sind. Eine derartige Erweiterung und Verschärfung der Annahmen für Stressszenarien muss vor dem Hintergrund der in AT 4.3.2. (4) aufgeführten Grundsätze zur Durchführung von Stresstests relativiert werden. Eine schlichte Addition negativer Auswirkungen ist sicherlich nicht zielführend. Die Stresstests müssen zwar außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse darstellen.

BTR5

Die Aufnahme des Konzentrationsrisikos ist sachgerecht, da die Konzentration von Risiken auf einzelne Kreditnehmer, Branchen und Länder zu einer erhöhten Gefährdungssituation führen. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass Institute allein aufgrund einer strategischen oder statuarischen Ausrichtung auf ein Produkt, z.B. Autobanken oder regionale Institute, die Anforderung nach BTR5 zu erfüllen haben. Diese müssten ansonsten per se ein Konzentrationsrisiko ausweisen. Die Erläuterungen sollten nochmals klargestellt werden.

Ansprechpartner im DIHK: Alexandra Böhne (boehne.alexandra@dihk.de; 030-20308-1502)